

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
09.09.2025

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Planen und Bauen	01.09.2025	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	09.10.2025	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 167 " Wohnquartier zwischen Billerbecker Straße / Lange Stiege" - Satzungsbeschluss

- Abwägung und Beschlussfassung über eingegangene Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag 1:

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird gemäß der Anlage 6 beschlossen.

Beschlussvorschlag 2:

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird gemäß der Anlage 6 beschlossen.

Beschlussvorschlag 3:

Die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird gemäß der Anlage 7 beschlossen.

Beschlussvorschlag 4:

Die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird gemäß der Anlage 8 beschlossen.

Beschlussvorschlag 5:

Die Abwägung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird gemäß der Anlage 9 beschlossen.

Beschlussvorschlag 6:

Die Abwägung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird gemäß der Anlage 10 beschlossen.

Beschlussvorschlag 7:

Der Bebauungsplan Nr. 167 "Wohnquartier zwischen Billerbecker Straße / Lange Stiege" wird unter Abwägung der vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung erlassen und ihm die dazugehörige Begründung beigegeben.

Sachverhalt:

A Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 19.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Gärten der Grundstücke Bergallee 2b, 2 und 4,
- im Osten durch die Lange Stiege,
- im Westen durch die Billerbecker Straße und
- im Süden durch die Stadtwaldallee.

Folgende Flurstücke sind im Geltungsbereich enthalten:

- Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 19, Flurstücke 7, 8, 10, 15, 16, 18, 339, 340, 343, 344, 454, 475, 510, 511, 534, 535, 536, 538, 561, 563, 565, 710, 711, 767, 768, 774, 850, 862 sowie ein Teil des Flurstücks 619 (Gewässer Honigbach).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 167 „Wohnquartier zwischen Billerbecker Straße / Lange Stiege“ wird aus dem Übersichtsplan ersichtlich (s. Anlage 1).

B Planungsanlass / Zielsetzung

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 (siehe Vorlage 015/2022) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 167 „Wohnquartier zwischen Billerbecker Straße / Lange Stiege“ gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Das Plangebiet liegt aktuell im unbeplanten Innenbereich. Anlass für die Bebauungsplanaufstellung sind zwei Bauanträge, die nach Einschätzung der Bauaufsicht der Stadt Coesfeld nach § 34 BauGB voraussichtlich nicht genehmigungsfähig sind, da die Bauvorhaben die Prüfparameter des „Sich-Einfügens“ nicht in allen Belangen erfüllen. Zudem sind nach § 34 BauGB bereits Bauvorhaben realisiert worden, die bereits zu einer deutlichen Verdichtung des Quartiers geführt haben, was mit den beiden Anträgen weiter deutlich zunimmt. Vor diesem Hintergrund wurde ein Bürgerantrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans positiv beschieden.

Da für Coesfeld kein Nachverdichtungskonzept existiert und unter den Eigentümer:innen im Wohnquartier ein uneinheitliches Meinungsbild im Hinblick auf eine mögliche Nachverdichtung

besteht, wird ein Steuerungsbedarf nach § 1 Abs. 3 BauGB ersichtlich. Vor dem Hintergrund des aktuellen Wohnungsbedarfs und dem Leitbild einer nachhaltigen Stadtentwicklung soll der Bebauungsplan Nr. 167 „Wohnquartier zwischen Billerbecker Straße/ /Lange Stiege/“ die Nachverdichtungsoptionen ortsangepasst regeln und den Bestand sichern.

Das Maß der Nachverdichtung gilt es im Sinne einer positiven Gesamtentwicklung sensibel zu steuern und die weitere städtebauliche Entwicklung mit einem Festsetzungskonzept planungsrechtlich zu sichern. Die Leitgedanken „Orientierung am Bestand“, „Verträgliche Innenentwicklung“ und „Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“ bilden die maßgebende Basis für die einzelnen Festsetzungen.

C Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 167 „Wohnquartier zwischen Billerbecker Straße / Lange Stiege“ wird im Regelverfahren durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes heraus entwickelt.

Planungswerkstatt und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Am 26.04.2023 wurde eine Planungswerkstatt mit den vom Bebauungsplan betroffenen Eigentümer:innen durchgeführt. Ziele der Veranstaltung waren eine frühzeitige Einbeziehung der Eigentümer:innen und die Diskussion eines ersten Festsetzungskonzeptes für den in Rede stehenden Bebauungsplan. Beginnend wurde kurz erläutert, weshalb das Bebauungsplanverfahren angestoßen wurde und welche Bedeutung dieser für die städtebauliche Ordnung im zu überplanenden Stadtquartier aufweist. In einem einführenden Vortrag wurden drei Leitgedanken zum Bebauungsplan sowie das Festsetzungskonzept vorgestellt. Im Anschluss erfolgte eine Diskussion der vorgestellten Inhalte in Kleingruppen. Die Ergebnisse und deren Integration in den Vorentwurf werden im Folgenden zusammengefasst:

Das Festsetzungskonzept des in Rede stehenden Bebauungsplans folgt drei Leitgedanken, die den Rahmen für zukünftige städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten und -grenzen bilden. Das Plangebiet ist im Bestand bereits durch eine überwiegende Wohnbebauung geprägt. Folglich erfolgt eine Orientierung am Bestand, um den Gebietscharakter zu sichern und eine Einfügung bei potenziellen Neubauten zu gewährleisten. Bestehende Wohnformen, Gebäudehöhen, -größen etc. fließen entsprechend in das Festsetzungskonzept ein und bilden die Orientierungsgrundlage für die Inhalte des Bebauungsplanes. Ergänzend wird damit gewährleistet, dass die bestehende Nutzung und Bebauung im Quartier zwischen Billerbecker Straße und Langer Stiege planungsrechtlich gesichert werden. Ein weiterer Leitgedanke des Bebauungsplans ist die Steuerung von Nachverdichtungsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund des rechtlich verankerten Ziels einer Innenentwicklung vor Außenentwicklung sind auch im Rede stehenden Bebauungsplan potenzielle Nachverdichtungsmöglichkeiten auf eine verträgliche Einfügung zu prüfen. Zum Teil sind die ursprünglich errichteten Einfamilienhäuser bereits ausgebaut oder durch Geschosswohnungsbauten ersetzt worden, zugleich bestehen im Inneren des Quartiers Wohngebäude in zweiter Reihe, sodass bereits eine Nachverdichtung stattgefunden hat. Auch in Zukunft soll eine bessere bauliche Ausschöpfung auf tiefen Grundstücken ermöglicht werden, um Innenentwicklung in der Stadt zu unterstützen und einer Reduzierung des Flächenverbrauchs zu ermöglichen. Hierzu werden die Ausbaumöglichkeiten und -grenzen städtebaulich verträglich festgesetzt, indem stets der bestehende Städtebau berücksichtigt und eine Überformung des Bestands verhindert wird. Des Weiteren sollen die planungsrechtlichen Grundlagen an die heutigen Erfordernisse hinsichtlich klimatischer Veränderungen angepasst werden: Innenentwicklung ist mit Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in Einklang zu bringen, indem ebenfalls Festsetzungen getroffen werden, die dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen. Die Leitgedanken „Orientierung am Bestand“, „Verträgliche Innenentwicklung“ und „Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“ bilden somit die maßgebende Basis für die einzelnen Festsetzungen. Diese Leitgedanken zum Bebauungsplan werden von den Teilnehmenden der Planungswerkstatt überwiegend mitgetragen. Insbesondere der Aspekt des Klimaschutzes wird befürwortet und ein grünes,

aufgelockertes Quartier präferiert. Eine Nachverdichtung hingegen sei nur mit Bedacht und in verträglichem Umfang vorstellbar. In diesem Zuge solle die Flächenversiegelung soweit möglich reduziert werden.

Um den Bestandsnutzungen Rechnung zu tragen, wird das Quartier als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, durch welches die Wasserfläche des Honigbaches, ergänzt durch private Grünflächen, führt. In der Planungswerkstatt wurden die Vor- und Nachteile von Allgemeinen Wohngebieten und Reinen Wohngebieten gegenübergestellt. Die Teilnehmer:innen befürworteten das Vorgehen der Stadt, ein Allgemeines Wohngebiet mit Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auszuweisen, um eine gewisse Nutzungsflexibilität zu erhalten.

Weiterhin sieht das Konzept unter Beibehaltung der Wohnnutzung umfangreiche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung vor, die sich am Bestand orientieren, um den grundsätzlichen Gebietscharakter einer aufgelockerten Bebauung bestmöglich zu erhalten. Zum Maß der baulichen Nutzung wurde sehr intensiv diskutiert, ein klarer Konsens konnte nicht erzielt werden. Der Vorschlag einer Grundflächenzahl von 0,4, mit einer Begrenzung der Überschreitung dieser durch Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen jedoch bis höchstens 0,5, wurde jedoch mehrheitlich mitgetragen. Die daraus folgende Reduzierung der potenziellen Flächenversiegelung und der aufgelockerte Gebietscharakter stießen überwiegend auf Zustimmung. Hinsichtlich einer verträglichen Höhe baulicher Anlagen herrschte ein sehr diverses Meinungsbild in der Planungswerkstatt. Die im Konzept vorgeschlagenen Höhenfestsetzungen wurden jedoch überwiegend als zu hoch kritisiert. Da jedoch kein Konsens zu einer verträglichen Höhenentwicklung erzielt werden konnte, wurden im Nachgang zwei Varianten erarbeitet und der Politik vorgestellt, die sich für eine maßvollere Nutzung aussprach. Es erfolgt eine abgestufte Festsetzung, sodass im Inneren des Quartiers ein geringeres Gebäudevolumen als entlang der Billerbecker Straße, Stadtwaldallee und Langen Stiege planungsrechtlich gesichert wird. Zudem werden für den Bereich der Billerbecker Straße und der Langen Stiege unterschiedliche Festsetzungen getroffen, sodass entlang der Langen Stiege eine stärkere Höhenbegrenzung erfolgt. Die Anzahl der vorgeschlagenen Vollgeschosse wird als passend empfunden. Gleiches gilt überwiegend für den Festsetzungsvorschläge zur Anzahl an Wohneinheiten.

Hinsichtlich der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen werden entlang der Billerbecker Straße, Stadtwaldallee und Langen Stiege überwiegend große Baufelder festgesetzt, die den Eigentümer:innen Spielraum bieten. Bestehende Gebäude im Innenbereich werden durch enger gefasste Baugrenzen gesichert. Dieses Vorgehen wurde in der Planungswerkstatt zur Sicherung der Bestandsbebauung von den Teilnehmenden befürwortet. Wie tief Baufelder auf noch unbebauten Grundstücken sein sollten, wird kontrovers diskutiert. Einige Personen sprechen sich für den Erhalt der Freiflächen aus, andere Stimmen plädieren für Nachverdichtungspotenziale, die sich verträglich einfügen. Zum einen könnten Grundstücke so besser ausgeschöpft werden und zum anderen wäre eine Gleichbehandlung im Vergleich zu bereits tiefer bebauten Grundstücken sinnvoll. Als Kompromiss werden im Bebauungsplan separate kleinteilige Baufelder ergänzt, um eine Innenentwicklung seitens der Eigentümer positiv zu fördern. In Kombination mit den stärker begrenzten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Innenbereich sowie der Festsetzung von maximal zwei Wohneinheiten je Gebäude im Innenbereich, können Nachverdichtungsmöglichkeiten geschaffen werden, die sich verträglich in den Bestand integrieren und zu keiner Überformung des Quartiers führen.

Im Zuge des Planungskonzeptes werden in Ergänzung zur potenziellen Nachverdichtung Maßnahmen zur Reduzierung der Flächenversiegelung im Plangebiet ergriffen, um einem klimaangepassten Quartier Rechnung zu tragen. Neben der o.g. Begrenzung der Überschreitung der Grundflächenzahl durch Nebenanlagen, wird weiterhin festgesetzt, dass Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Somit wird die Anzahl an Nebenanlagen etc. begrenzt und die Versiegelung der Freiflächen bzw. Gartenbereiche reduziert. Zufahrten/Zuwege, genehmigungsfreie Gartenhäuser, Müllabstellplätze und überdachte Fahrradabstellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen möglich. Diese Festsetzungen werden in der Planungswerkstatt mitgetragen.

Einen weiteren Beitrag zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz ist die verpflichtende Begrünung von Flachdächern sowie die Festsetzung von Vorgartenbereichen, in denen

mindestens 50 % der Fläche als unversiegelte und vegetationsfähige Grün- oder Pflanzfläche anzulegen sind. Außerdem werden großkronige Bäume im Bereich des Honigbaches als erhaltenswert eingestuft und planungsrechtlich gesichert, um die ökologische und klimatische Bedeutung der Bäume im Plangebiet zu bewahren. Diese Festsetzungsvorschläge stießen ebenfalls überwiegend auf Zustimmung.

Hinsichtlich gestalterischer Festsetzungen sind in der Planungswerkstatt neben der Festsetzung von Vorgartenbereichen keine weiteren Vorschläge eingebracht worden, da das in Rede stehende Plangebiet bereits heute durch eine heterogene Bebauungsstruktur geprägt ist. Rund die Hälfte der Teilnehmenden befürwortete die geringen Vorgaben für das Quartier als passend. Die andere Hälfte der Teilnehmenden sprach sich wiederum für ein Festsetzungskonzept zur Gestaltung aus. In diesem Zug könnten z.B. bunte Farben und glänzender Materialien für Dachflächen oder auch Flachdächer ausgeschlossen werden. Als städtebaulich für die Stadt relevant wurden grundlegende Festsetzungen zur Gestaltung in den Vorentwurf des Bebauungsplans integriert, die z.B. eine gestalterische Einheit von Doppelhäusern sichern und glänzende Dachoberflächen ausschließen.

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat am 01.07.2023 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB der Variante zwei mit der stärkeren Höhenbegrenzung beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Anschluss gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023.

Unterbrechung des Verfahrens wg. Thematik Oberflächenentwässerung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden Bedenken geäußert, dass aufgrund der zunehmenden baulichen Verdichtung die hydraulische Nachweisführung für die Abführung des Oberflächenwassers in das Mischwasser-Kanalnetz im Starkregenfall nicht mehr gewährleistet wäre. Dies löste eine rechtliche Prüfung aus, Bodenproben mussten zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet ausgewertet werden. Danach konnten Festsetzungen für den Bebauungsplanentwurf getroffen werden, die – ohne Ausbau des Kanalnetzes oder anderer baulichen Anpassungen – Überstauungen des Kanalnetzes bei Starkregenereignissen verhindern (siehe „C Festsetzungen – Vorschriften zur Entwässerung“ für die im Bebauungsplan festgelegten Bereiche A bis C). Nur mit diesem Ergebnis konnte das Planverfahren nach rd. 1 Jahr Verzögerung weitergeführt werden.

Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen bereits zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken wurde in der o.g. Sitzung vorläufig beschlossen (siehe Öffentliche Beschlussvorlage 319/2024). In den Abwägungstabellen (siehe Anlage 6) werden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1)/4 (1) BauGB sowie die zugehörigen Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Vollständigkeit halber aufgeführt. Eine erneute vorläufige Beschlussfassung zu diesen Punkten erfolgt jedoch nicht.

In der o.g. Sitzung hat der Ausschuss für Planen und Bauen im Weiteren beschlossen, mit den vorliegenden Unterlagen die Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Wohnquartier zwischen Billerbecker Straße / Lange Stiege“ zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 18.02.2025 bis einschließlich 21.03.2025. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen, erneuten Anregungen und der dazu vorgenommenen Abwägung ergeben sich für den Bebauungsplan und die Begründung Änderungen - siehe Anlagen 7 und 8.

Erneute Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB

Aufgrund der Änderungen ist der Bebauungsplan nach § 4a (3) BauGB erneut auszulegen. Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 die im Rahmen der

Veröffentlichung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen bereits zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken wurde in der o.g. Sitzung vorläufig beschlossen (siehe Öffentliche Beschlussvorlage 092/2025). In den Abwägungstabellen (siehe Anlage 7 und 8) werden die Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB sowie die zugehörigen Abwägungs- und Beschlussvorschläge der Vollständigkeit halber aufgeführt. Eine erneute vorläufige Beschlussfassung zu diesen Punkten erfolgt jedoch nicht.

In der o.g. Sitzung hat der Ausschuss für Planen und Bauen im Weiteren beschlossen, mit den vorliegenden Unterlagen die Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange i. V. M. § 4 (2) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Wohnquartier zwischen Billerbecker Straße / Lange Stiege“ erneut zu beteiligen. Es wird festgelegt, dass nur zu den geänderten und ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden dürfen. Der Zeitraum der Offenlage wird auf zwei Wochen begrenzt. Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.07.2025 bis einschließlich 17.07.2025.

D Sachverhalte für die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

In der Abwägungstabelle (s. Anlage 6) sind die eingegangenen Stellungnahmen wiedergegeben und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die Abwägung erfolgt über die Beschlussvorschläge 1 und 2.

E Sachverhalte für die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

In der Abwägungstabelle (s. Anlagen 7 und 8) sind die eingegangenen Stellungnahmen wiedergegeben und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die Abwägung erfolgt über die Beschlussvorschläge 3 und 4.

F Sachverhalte für die Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 und der vorgenommenen vorläufigen Abwägung haben sich für den Bebauungsplan und die Begründung Änderungen ergeben, die eine erneute Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Wohnquartier zwischen Billerbecker Straße / Lange Stiege“ erforderlich gemacht haben. Die erneute Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB erfolgte – zeitlich verkürzt auf zwei Wochen – in der Zeit vom 01.07.2025 bis einschließlich 17.07.2025. Dabei konnten Stellungnahmen gemäß § 4 (3) Satz 2 BauGB nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden.

In der Abwägungstabelle (s. Anlage 9 und 10) sind die eingegangenen Stellungnahmen wiedergegeben und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die Abwägung erfolgt über die Beschlussvorschlag 5.

Hinweis zu D, E, F

Die Beschlussvorschläge wurden so formuliert, dass die Abwägungstabelle im Gesamtpaket beschlossen wird. Den Ratsmitgliedern bleibt die Möglichkeit offen, die Abwägung einzelner Stellungnahmen separat abstimmen zu lassen oder geändert zu beschließen.

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

x	Negativ		Positiv		Keine		Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen des Beschlusses/des berichteten Sachverhalts auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?							
Eine negative Auswirkung auf das Klima ist Flächenversiegelung durch Nachverdichtung. Der Bau und die Nutzung benötigen außerdem Ressourcen.							
2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Welche <u>weiteren</u> Potenziale gibt es zur Verminderung von negativen Klimawirkungen und zur <u>Stärkung</u> der Klimaanpassung, die im vorliegenden Beschluss/Bericht <u>noch nicht berücksichtigt</u> wurden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?							
Im Zuge des Planungskonzeptes werden in Ergänzung zur potenziellen Nachverdichtung Maßnahmen zur Reduzierung der Flächenversiegelung im Plangebiet ergriffen, um einem klimaangepassten Quartier Rechnung zu tragen. Neben der o.g. Begrenzung der Überschreitung der Grundflächenzahl durch Nebenanlagen, wird weiterhin festgesetzt, dass Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Somit wird die Anzahl an Nebenanlagen etc. begrenzt und die Versiegelung der Freiflächen bzw. Gartenbereiche reduziert. Einen weiteren Beitrag zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz ist die verpflichtende Begrünung von Flachdächern sowie die Festsetzung von Vorgartenbereichen, in denen mindestens 50 % der Fläche als unversiegelte und vegetationsfähige Grün- oder Pflanzfläche anzulegen sind. Außerdem werden großkronige Bäume im Bereich des Honigbaches als erhaltenswert eingestuft und planungsrechtlich gesichert, um die ökologische und klimatische Bedeutung der Bäume im Plangebiet zu bewahren.							

Anlagen:

- 1 Übersichtsplan
- 2 Bebauungsplan
- 3 Textliche Festsetzungen
- 4 Begründung

- 5 Umweltbericht
- 6 Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
 - 6.1 Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 (1) BauGB)
 - 6.2. Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Bedenken
 - 06.3 Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Bedenken
- 7 Abwägungstabelle Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB
 - 7.1 Anhänge Beteiligung Öffentlichkeit
- 8 Abwägungstabelle Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
 - 8.1 Anhänge Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- 9 Abwägungstabelle erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 4a (3) BauGB)
- 10 Abwägungstabelle erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB
 - 10.1 Anhänge erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Anlagen, die im Ratsinformationssystem bzw. Internet digital verfügbar sind:

- 11 Hydrogeologisches Gutachten